

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Hometown Glory als Reiseveranstalter

Für die durch Hometown Glory veranstalteten Veranstaltungen/Reisen gelten nachfolgende Bedingungen. Grundlage dieser Bedingungen sind die gesetzlichen Vorschriften der §§651a-m im BGB (bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§4-11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations-Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht)

1. Reglungsgegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Reiseveranstalter Hometown Glory. Sie gelten für den Abschluss von Reiseverträgen mit Hometown Glory aufgrund einer Tourenbeschreibung, die auf der Homepage <http://www.hometown-glory.com> beschrieben sind. (§ 651a BGB)

2. Anmeldung

Mit der Anmeldung bietet der Reisende Hometown Glory den Abschluss eines Reisevertrages, nach Maßgabe der bekannten Reisebeschreibung, verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder per E-Mail vorgenommen werden. Nimmt ein Kunde eine Buchung für Mitreisende vor, so übernimmt er alle Vertragsverpflichtungen wie er für seine eigenen einzustehen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahmeerklärung durch Hometown Glory zustande. Die Zustimmung bedarf keiner bestimmten Form. Unverzüglich nach der Reiseregistrierung wird Hometown Glory dem Teilnehmer eine schriftliche Reisebestätigung zusenden.

3. Leistungen

Der Umfang der von Hometown Glory geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem von ihm veranlassten und zum Datum der Reiseanmeldung grundlegenden Leistungsbeschreibungen und der hierauf bezugnehmenden Informationen in der Buchungsbestätigung.

4. Leistungsänderung

Eine Änderung des *Reiseprogramms* ist, aufgrund des an aktuelle Situationen angepassten Programms, zu jedem Zeitpunkt möglich. Änderungen einzelner *Inklusivleistungen der Reise* von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss erforderlich werden und die von Hometown Glory nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche, soweit die die geänderten Leistungen mit Fehlern behaftet sind, bleiben bestehen. Unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Änderungsgrund ist Hometown Glory dazu verpflichtet, dem Reisenden über die Leistungsänderung vor dem Reiseantritt zu informieren.

5. Bezahlung

Mit Erhalt der Reisebestätigung ist eine Anzahlung von 10% des Reisepreises pro Person und Reise zu leisten. Die Restzahlung muss spätestens 4 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung bei dem Veranstalter eingegangen sein. Bei kurzfristigen Buchungen (4 Tage vor Reiseantritt) ist der gesamte Reisepreis sofort fällig. Der Reisepreis muss vor Reiseantritt vollständig bezahlt sein. Geht die Zahlung nicht rechtzeitig ein, ist Hometown Glory berechtigt, vom Vertrag zurück zutreten und Rücktrittskosten zu erheben.

6. Rücktritt durch den Reisenden

Der Reisende kann jederzeit vor Beginn der Reise von der Reise zurücktreten. Ausschlaggebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Hometown Glory, wir empfehlen den Rücktritt schriftlich zu erklären. (§ 651i BGB)

Tritt der Reisende die Reise nicht an, verliert Hometown Glory den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Hometown Glory eine Entschädigung für getroffene Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Die Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung an folgende Staffelung orientiert:

- bis 4 Tage vor Reisebeginn 0 % des Reisepreises
- ab 4 Tage vor Reisebeginn 90% des Reisepreises

Dem Kunden bleibt es gestattet, Hometown Glory nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschädigung. Es kann eine pauschalisierte Entschädigung von Hometown Glory verlangt werden. Es ist zulässig einen Nachweis durch den Reisenden zu erbringen, dass Hometown Glory kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als die ihm berechnete Pauschale. (309 Ziffer 5 b) BGB)

Hometown Glory empfiehlt den Teilnehmern den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

6.1 Vertragsübertragung

Bis zum Beginn der Reise kann der Reisende verlangen (§ 651b BGB), dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Hometown Glory kann dem Eintritt des Dritten widersprechen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Hometown Glory kann vom Reisevertrag in folgenden Fällen vor Beginn der Reise zurücktreten oder nach Beginn der Reise den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen:

Wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von Hometown Glory die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt Hometown Glory, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm vom Leistungsträger gutgebrachten Beträge. Insoweit obliegt dem Reisenden die Beweislast.

Bis vier Tage vor Reiseantritt: Bei nicht Erreichen einer ausgeschriebenen festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reisebeschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist Hometown Glory verpflichtet, den Reisenden unmittelbar nach Eintritt der *Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise* zu informieren und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis umgehend zurück. Ein Rücktritt von Hometown Glory später als 4 Tage vor Reiseantritt ist unzulässig.

7.1 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Hometown Glory behält sich vor, Touren kurzfristig abzusetzen, aus Gründen nicht voraussehbarer höherer Gewalt, die der Reiseveranstalter nicht beeinflussen kann, wenn diese die Tour maßgeblich gefährden, erschweren oder beeinträchtigen. Dieses Recht vom Vertrag zurück zutreten besteht auch für den Reisenden. (§ 651j BGB). Hometown Glory ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, wenn der Reisevertrag vorsieht den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8. Haftung

Hometown Glory haftet im Bereich der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Vorbereitung der Reise, die gründliche Wahl und Kontrolle der Leistungsträger, die Richtigkeit der Reisebeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der Reiseleistungen wie vertraglich vereinbart. Hometown Glory haftet für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen und die Unterbringung beinhalten, wenn für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von Hometown Glory begründet geworden ist.

8.1 Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung von Hometown Glory für Schäden (§ 651h BGB), die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit Hometown Glory für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Hometown Glory haftet nicht für Leistungen die ausdrücklich als Fremdleistungen in der Reisebeschreibung vermittelt werden und so gekennzeichnet sind, so dass eindeutig ist, dass sie für den Reisenden erkennbar kein Bestandteil der Reiseleistungen von Hometown Glory sind.

Die Haftungsbeschränkung der deliktischen Haftung von Hometown Glory für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils pro Reisenden und Reise. Gegebenenfalls darüber hinausgehende Ansprüche in Verbindung mit dem Reisegepäck bleiben von der Beschränkung unberührt. Der Reisveranstalter empfiehlt den Teilnehmern den Abschluss einer Gepäckversicherung.

9. Abhilfe

Hometown Glory ist verpflichtet (§ 651c BGB), die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Qualität oder Eignung zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen abwerten. Der Reisende kann Abhilfe verlangen, wenn die Reise nicht von dieser Beschaffenheit ist. Hometown Glory kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Leistet Hometown Glory nicht binnen einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und einen Ausgleich der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wenn die Abhilfe von Hometown Glory verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden geboten wird bedarf es nicht der Funktion einer Frist.

10. Beanstandungen und Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken (§§ 651 d Abs. 2 BGB), evtl. Schäden zu vermeiden und gering zu halten, außerdem dem Schadenseintritt entgegenzuwirken. Beanstandungen sind Hometown Glory unverzüglich mitzuteilen. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe (§ 651c BGB) zu sorgen, sofern das möglich ist. Hierzu ist Hometown Glory eine angemessene Frist (§ 651e BGB) zu setzen um dem Mangel zu beheben. Unterlässt es der Reisende schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Reisende binnen eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise gegenüber Hometown Glory geltend zu machen. Ansprüche nach Ablauf der Frist kann der Reisende nur geltend machen, wenn er unverschuldet an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des Reisenden verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte (§ 651c bis 651f BGB). Wurden von dem Reisenden derartige Ansprüche angemeldet sein, so ist die Verjährung gehemmt. Bis zu dem Tag an dem der Reisende oder Hometown Glory die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach Beendigung der Hemmung ein.

12. Sicherung und Zahlung

Hometown Glory hat sicherzustellen (§ 651k BGB), dass dem Reisenden die geleisteten Zahlungen erstattet werden soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

14. Veranstalter

Hometown Glory
Nölkensweg 6
22307 Hamburg
Telefon: 0151 – 40418852
E-Mail: anne@hometown-glory.com
www.hometown-glory.com